

RS Vwgh 2005/9/8 2001/17/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2005

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

55 Wirtschaftslenkung

Norm

AMA-Gesetz 1992 §21i Abs3 ;

BAO §115 Abs1;

BAO §167 Abs2;

BAO §177;

Rechtssatz

Die Behörde hat nach der im vorliegenden Fall anzuwendenden BAO (§ 21i Abs. 3 AMA-Gesetz) den für die Beitragserhebung maßgeblichen Sachverhalt zu ermitteln (§ 115 Abs. 1 BAO). Dieser maßgebliche Sachverhalt ist an Hand des anzuwendenden Beitragstatbestandes zu ermitteln. Er ergibt sich aus der Auslegung des Beitragstatbestandes. Diese ist eine Rechtsfrage und daher von der Behörde zu beurteilen. Ihre Lösung kann nicht einem Sachverständigen überlassen werden. Hinsichtlich der (sich auf den Sachverhalt beschränkenden) Feststellungen von Sachverständigen gilt nach ständiger Rechtsprechung, dass diese schlüssig und nachvollziehbar sein müssen, sollen sie von der Behörde ihrem Bescheid zu Grunde gelegt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2001170169.X01

Im RIS seit

25.11.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at